

HSD

NR. 929

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

14.03.2024
Nummer 929

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Begutachtung im Familienrecht“ (MaPO MBFR) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 14.03.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Begutachtung im Familienrecht“ (MaPO MBFR) an der Hochschule Düsseldorf vom 30.08.2022 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 854) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„(3) ein Nachweis über den Abschluss eines über die Dauer des Studiums laufenden Arbeitsvertrags bei einem Arbeitgeber aus den in Nummer 2 definierten Praxisfeldern; soweit der Arbeitsvertrag auf eine kürzere Dauer befristet ist, ist der Nachweis nach Ablauf erneut zu erbringen.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2024 in Kraft und wird im Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 21.06.2023 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 04.03.2024.

Düsseldorf, den 14.03.2024

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Irene Dittrich

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.